

# § 1 Einführung in das Europäische Wirtschaftsrecht und WTO-Recht

## A. Historischer Überblick

Das Europäische Wirtschaftsrecht bildet die historische Grundlage des gesamten Europarechts. Dies ist darin begründet, dass nach den schrecklichen Ereignissen der beiden Weltkriege der Wunsch nach einer dauerhaften europäischen Friedensordnung wuchs, wenngleich an eine politische Einheit Europas zu dieser Zeit noch nicht zu denken war. Daher konzentrierte man die europäische Integration anfangs vor allem auf die wirtschaftliche Integration. So wurde 1951 zunächst die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gegründet. 1957 folgten mit den Römischen Verträgen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM).

Diese Form der Zusammenarbeit hatte eine immer enger werdende wirtschaftliche Verflechtung der Mitgliedstaaten zur Folge, die eine politische Integration nach sich zog. Darüberhinaus erreichte die Gemeinschaft ein hohes Wohlstandsniveau, was die Attraktivität eines Beitritts in anderen Europäischen Ländern erhöhte. Hatten die drei Europäischen Gemeinschaften 1957 mit Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Italien, Frankreich und der BRD lediglich sechs Mitgliedstaaten, liegt die heutige Zahl der Mitglieder bei 27. Mit der Erstreckung der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten auf immer neue Bereiche und der zunehmenden Europäisierung politischer Entscheidungen insbesondere seit dem Vertrag von Maastricht 1992 ging stets eine Vertiefung der wirtschaftlichen Integration einher. Die zu Beginn des europäischen Einigungsprojekts noch vielfach bestehenden Handelsbeschränkungen sind heute weitgehend beseitigt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen besteht heute ein unionsweiter, wettbewerblich geprägter Markt für Waren und Dienstleistungen aller Art, der staatlichen Einflussnahmen zumindest weitgehend entzogen ist. Dessen Sicherung bildet heute die zentrale Aufgabe des europäischen Wirtschaftsrechts.

## B. Das Wirtschaftsmodell der Europäischen Union – Der Binnenmarkt

Art. 3 Abs. 3 EUV bindet die Mitgliedstaaten und die Union an eine Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung, der Schaffung eines Binnenmarktes und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und „dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ verpflichtet ist. Somit enthält der EUV anders als das deutsche Grundgesetz eine wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundentscheidung für das Wirtschaftsmodell der freien Marktwirtschaft. Unter einer solchen versteht man eine Wirtschaftsordnung, die die Koordination der Güter dem Marktmechanismus überlässt. Der Preis dieser Güter richtet sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Art. 26 Abs. 2 AEUV definiert das Binnenmarktziel näher. Demnach soll die Union ein Raum ohne Binnengrenzen sein, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Jedoch ist

der Binnenmarkt kein Selbstzweck, sondern steht gleichrangig neben zahlreichen weiteren Zielen der Art. 3 EUV, Art. 2 ff. AEUV, die das Binnenmarktkonzept ergänzen, aber auch einschränken können. So können insbesondere der Umwelt- und Verbraucherschutz im Widerspruch zum Binnenmarktziel stehen. Daher ist es die Aufgabe des europäischen Gesetzgebers mit seinen Rechtsakten dafür Sorge zu tragen, dass alle Ziele des EUV bestmöglich umgesetzt werden können.

### C. Gegenstände des Europäischen Wirtschaftsrechts

Das Binnenmarkt-Innenrecht umfasst als wirtschaftsbezogenes primäres und sekundäres Unionsrecht alle Rechtsbereiche, die nicht der Innen-, Außen-, Sicherheits- oder Justizpolitik dienen, sondern die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.

Die Öffnung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen hierbei die **Grundfreiheiten** der Art. 28 ff. AEUV, die das zentrale Instrument für die Beseitigung der Hindernisse des freien Verkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum darstellen. Neben der Öffnung der Märkte ist für ein funktionierendes marktwirtschaftliches System aber auch der Schutz des freien Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt von zentraler Bedeutung. Deshalb soll das **Kartell- und Wettbewerbsrecht** der Art. 101 – 106 AEUV Beeinträchtigungen der freien Marktwirtschaft, die durch Absprachen, Machtmissbräuche und Machtkonzentrationen entstehen können, verhindern. Da Wettbewerbsverfälschungen auch durch staatliche Begünstigungen bestimmter Wirtschaftszweige und -unternehmen begründet werden können, regelt das **Beihilferecht** in den Art. 107 – 109 AEUV die Koordinierung und Begrenzung staatlicher Beihilfen. Eine besondere Gefährdung des fairen und gerechten Wettbewerbs im Binnenmarkt ist dann gegeben, wenn der Staat selbst wirtschaftlich tätig wird. Deshalb wird dieser sensible Bereich mit dem **Vergaberecht** und dem **Recht der öffentlichen Unternehmen** gem. Art. 106 AEUV streng geregelt, um die wettbewerbliche Chancengleichheit privater Unternehmen zu sichern. **Die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** stellt eine logische Ergänzung zum Binnenmarktkonzept dar und trägt zu dessen Festigung bei, da mit der durch sie verwirklichten Preistransparenz der grenzüberschreitende Wettbewerb angekurbelt wird. Die Finanzkrise konfrontiert die Europäische Union mit neuen Herausforderungen, zu deren Bewältigung es eines über die bisherigen Stabilitätsregelungen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion hinausgehenden **Fiskalpaktes** bedarf. Daneben sollen der kurzweilige Euro-Rettungsschirm bzw. der längerfristige **Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM)** der Lösung der Finanzkrise dienen.

Das Europäische Binnenmarkt-Außenrecht betrifft die gesamte **Handelspolitik der Union**, soweit es sich um die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes im Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten handelt und Vorrang vor dem nationalen Außenwirtschaftsrecht der Mitgliedstaaten genießt. Hierzu gehört auch die **World Trade Organisation (WTO)**, die eine Liberalisierung der Welthandelsbeziehungen zum Ziel hat und deren eigenständiges Mitglied die EU ist.

